

# Ueber die Erstellung von Lawn-Tennis-Spielplätzen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **22 (1906)**

Heft 5

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579835>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als Décompte werden drei Tagelöhne zurückbehalten, die in zwei Raten abgezogen werden.

§ 7. Für die Unfallprämien werden die gesetzlich gestatteten 50 Prozent abgezogen.

§ 8. Die organisierten Arbeiter sind gehalten, weder für Baugeschäfte noch für Private Unterarbeiten anzunehmen und auszuführen. Sollten derartige Arbeiten von unorganisierten Zimmergesellen übernommen werden, so werden Fachverein und Meisterschaft gemeinsame Abwehrmaßregeln treffen.

§ 9. Am 1. Mai bleibt das Arbeiten jedem Zimmergesellen freigestellt.

#### 4. Schlußbestimmungen.

§ 10. Diese Vereinbarung gilt für zwei Jahre; sie tritt mit 1. Mai 1906 in Kraft und kann erstmals nach dem 1. Januar 1908 auf drei Monate gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, so läuft sie jeweils ein Jahr weiter.

§ 11. Die dem Verbands angehörigen Zimmermeister versprechen, wegen der vorwärtigen Lohnbewegung keinen Arbeiter zu maßregeln und der Fachverein hebt die Sperre über den Platz Schaffhausen und Umgebung auf. Also vereinbart in

Schaffhausen, den 14. April 1906.

**Zimmermeisterverband von Schaffhausen und Umgebung.  
Fachverein der Zimmerleute, Bezirk Schaffhausen.**

## Ueber die Erstellung von Lawn-Tennis-Spielplätzen.

(Eingefandt.)

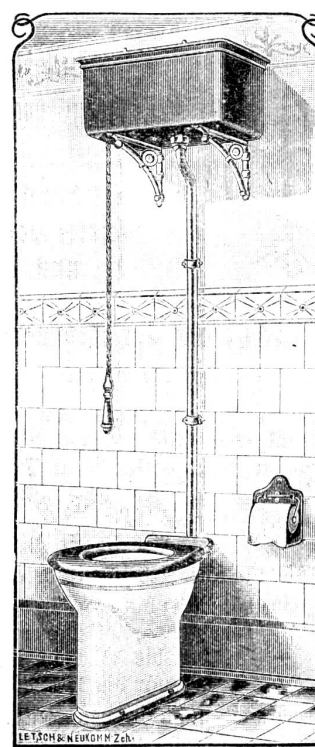
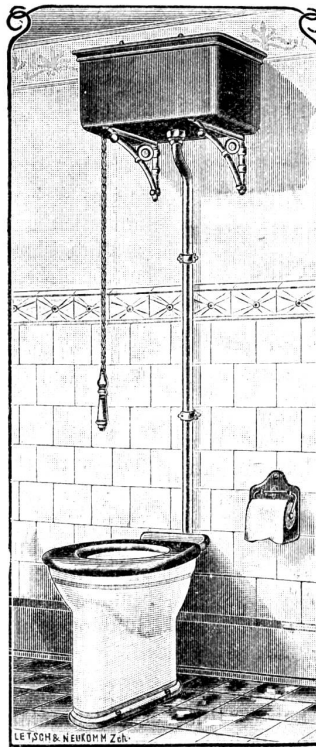
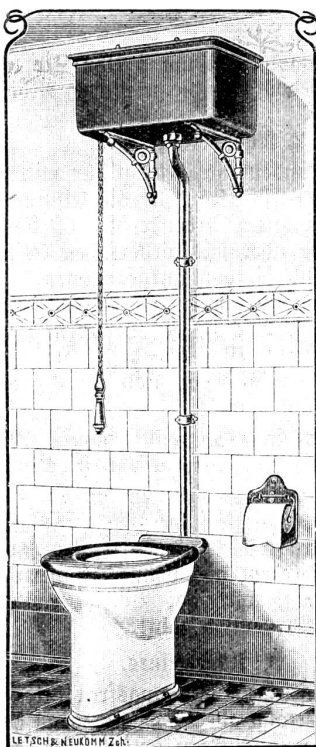
Bald als Notwendigkeit des Fortschrittes muß es betrachtet werden, daß zu jedem freistehenden Hotel oder Kurhaus und zu jeder Villa, die sonst mit allen komfortablen Einrichtungen versehen ist, auch ein Lawn-Tennisplatz gehört. Noch immer nicht wird jedoch diesen Einrichtungen die Aufmerksamkeit geschenkt, die sie verdienen. Auch wird bei der Erstellung derselben meist nur auf möglichst billige Herstellung getrachtet und daher leider mit weniger Aufmerksamkeit darauf geschaut, ob dieselben auch zweckentsprechend erstellt sind.

Ein richtig erstellter Lawn-Tennisplatz soll der Größe nach im Verhältnis der Anzahl Spieler erbaut sein; Länge 15—20 m und ungefähr gleiche Breite. Für die Einzäunung soll nicht gewöhnliches, leichtes, sechseckiges Drahtgeflecht genommen werden, das bei jedem geringen Stoß des Ballon lockere Stellen und Blasen wirft, und so die ganze Einrichtung und deren Umgebung verunstaltet, sondern für eine wirklich dauerhafte, solide Umgitterung verwendet man am besten galvanisierte (nie rostende), viereckige Diagonal-Geflechte von 45 mm Maschenweite und 2,5 mm Drahtdicke, das in jeder beliebigen Höhe bis 5 m an einem Stück von G. Bopp in Schaffhausen geliefert wird und sehr straff gespannt werden kann, ohne nur die geringsten Blasen zu werfen. Für die Pfosten werden am ehesten Siederöhren von 50 mm Dicke verwendet, die dann in richtiger Verbindung mit dem Drahtgitter eine solide Einzäunung bilden.

Eine sehr praktische Art von Lawn-Tennis-Einfriedigung liefert die mechanische Drahtgitterflechtere G. Bopp

# Munzinger & Co., Gas-, Wasser- u. sanitäre Artikel Zürich

en gros



— Musterbücher und Lieferungen ausschließlich nur an Installateure und Wiederverkäufer. — 19 a 06

in Schaffhausen. Dieselbe besteht aus einzelnen Feldern und Pfosten, die leicht wegnehmbar sind und anderswo aufgestellt werden können. Die einzelnen Gitterfelder sind zirka 2 m breit und 3—5 m hoch, je nach Bestellung. Die Einfassung der Gitter besteht aus Rund-eisenrahmen und die Füllung aus nicht rostendem, vier-eckigem Diagonal-Drahtgeflecht von 45 mm Maschenweite und 2,5 mm Drahtdicke. Die ganze Umzäunung kommt im Verhältnis nicht höher zu stehen, als eine gewöhnliche von gleicher Größe. Ebenso empfiehlt die Firma auch ihr Spezialgeflecht für Lawn-Tennisplätze (Tennisgeflecht), von welchem jedem Interessenten gratis Muster und Preislisten zugesandt werden. Bei Bedarf in solchen Artikeln wenden sich daher die H. H. Interessenten am besten an die mechanische Spezialfabrik für Tennis- und Zaungeflechte Gottfr. Vopp, Schaffhausen und Hallau.

### Verbandswesen.

**Zum Holzarbeiterstreik.** Die christliche Holzarbeitergewerkschaft St. Gallen wird ein eigenes Geschäft der Holzindustrie eröffnen. Die Finanzierung übernimmt ein nahestehendes Bankgeschäft.

**Zum Konflikt im Baugewerbe St. Gallen** wird uns mitgeteilt, daß nach einer von zuständigen Seite gemachten Zusammenstellung 75 Prozent der bei den Bau- und Maurermeistern von St. Gallen, Tablat und Straubenzell beschäftigten Maurer und Handlanger sich unterschriftlich bereit erklärt haben, am zehnstündigen Normalarbeitstag festzuhalten.

Wer sich nicht hiezu verpflichtet, dem wird in ortsüblicher Weise gekündigt. Dadurch ist bereits heute schon eine Anzahl Arbeiter, die unter dem Druck des Arbeitersekretärs und seiner Streikapostel stehen, arbeitslos geworden.

Von anderer Seite vernehmen wir, daß ein Teil der Ausständigen der Holzarbeitergewerkschaft bereits wieder das Vermittlungsverfahren angerufen hat. Man kommt scheint's auch auf dieser Seite allmählich zur Ueberzeugung, daß der Streik kein gerechtfertigter, sondern ein vom Zaun gerissener ist und daß das Entgegenkommen der Meisterschaft doch auch einige Beachtung verdiene.

— **Flaschner und Installateure in St. Gallen** haben in einer Versammlung beschlossen, die Kündigung der Meister anzunehmen und an der 9<sup>1/2</sup>-stündigen Arbeitszeit festzuhalten.

**Zur Streikversicherung.** Während der Verband sächsischer Industrieller die Errichtung der Streikversicherung bereits beschlossen hat, hat sich der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der in 159 Verbänden 8400 Mitglieder zählt, dieser Frage gegenüber, die bei der kürzlich in München stattgefundenen Generalversammlung zur Erörterung kam, noch zuwartend verhalten. Der Referent in dieser Frage, Wahl-Berlin, gab einen Ueberblick über das Resultat der vom Vorstand unternommenen Schritte, die gemäß dem bezüglichen Beschlusse der vorjährigen Generalversammlung ausgeführt worden sind. Der Vorstand ist danach mit einer Reihe von namhaften Versicherungsgesellschaften zwecks Klärung der Frage in Verbindung getreten, die auch sämtlich mehr oder minder umfangreich geantwortet haben. Im allgemeinen wurde gesagt, daß der Einführung einer Versicherung gegen Streitschäden sehr große Schwierigkeiten sowohl in versicherungstechnischer Beziehung wie auch materieller Art entgegenstehen würden, denn es fehlten bis jetzt jedwede Unterlagen, auf welche eine derartige Versicherung aufgebaut werden könnte. Folgende Resolution wurde hierauf einstimmig angenommen: „Die siebente ordentliche Generalversammlung des Deutschen

Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hält die Frage der Streikversicherung für zurzeit noch nicht genügend geklärt, um sie mit der notwendigen Erfolgssicherheit praktisch lösen zu können. Sie beschließt daher, von der Einführung einer Streikversicherung für das Baugewerbe Deutschlands noch so lange Abstand zu nehmen, bis die einschlägigen Verhältnisse eine sichere Urteilsbildung und Minderung des Risikos gewährleisten. Sie beauftragt die Bundesleitung, die Frage auch fernerhin mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und zu studieren, und das weitere Ergebnis der nächstjährigen Generalversammlung zur erneuten Beschlußfassung zu unterbreiten.“

### Das neue Einigungsamt der Stadt Zürich.

Der Große Stadtrat von Zürich hat kürzlich eine neue Institution aus der Laufe gehoben, die in der gleichen Form bis jetzt in der Schweiz noch nirgends besteht: ein städtisches „Einigungsamt“, dessen Charakter enge angrenzt an denjenigen eines Richterkollegiums. Man will damit den verderblichen Streiks entgegenwirken.

Das neu geschaffene Einigungsamt zählt drei Mitglieder und einen Protokollführer. Sie werden vom Stadtrat für drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende wird ebenfalls gleich vom Stadtrate bezeichnet. Kein Mitglied des Amtes darf als Unternehmer oder als Arbeiter am wirtschaftlichen Erwerbssleben beteiligt sein. Droht eine Arbeitseinstellung oder ist ein Konflikt ausgebrochen, so haben beide Parteien ohne Verzug das Einigungsamt zu benachrichtigen, je drei legitimierte Vertreter an die Verhandlungen zu delegieren und eine schriftliche Formulierung der Forderungen bezw. Anerbietungen einzureichen. Bleiben diese Schritte seitens der streitenden Parteien aus, so nimmt das Einigungsamt die Sache von sich aus an die Hand und bezeichnet die Vertreter, die zu den Verhandlungen zu erscheinen haben. Das Amt hat in erster Linie die Ursachen des Streites genau zu erforschen. Es hat die Befugnis, mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachleuten einzufordern und nötigenfalls Zeugen vorzuladen und anzuhören. Zu den Verhandlungen haben — wir zitieren aus dem Passus über die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Einigungsamtes — die Vertreter der Presse freien Zutritt; überdies darf von jeder Partei „eine beschränkte Zahl von Interessenten den Verhandlungen beiwohnen“. Das Einigungsamt kann indessen die Öffentlichkeit gänzlich und von sich aus ausschließen. Nach den Verhandlungen hat das Amt den Parteien einen Vergleichsvorschlag vorzulegen. Die Vertreter haben denselben sofort anzunehmen oder können demselben nur unter Vorbehalt zustimmen oder können ihn ganz ablehnen. Im letzteren Fall richtet der Vorsitzende an die Parteivertreter unter Ansetzung einer kurzen Frist die Frage, ob sie und ihre Auftraggeber sich einem Schiedssprüche unterziehen wollen. Bejahendenfalls erfolgt die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Dieses findet auch statt, wenn nur eine Partei sich ihm zu unterziehen bereit ist, oder wenn der engere Stadtrat einen Schiedsspruch verlangt. Das Schiedsgericht besteht aus dem Einigungsamt als solchem plus zwei oder vier sachkundigen, an der Streitigkeit nicht unmittelbar beteiligten Beisitzern, sowie den Partei-Vertretern (als Auditoren).

### Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

**Wasserversorgung Kläsch (Graub.)**. Bau des Reservoirs und Ausführung des Rohrnetzes mit Hydrantenanlage an Bauunternehmer Joh. Peter Enderlin und Emil Laeri in Mairfeld und Guggenbühl & Müller, Zürich.